

Vorblatt

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz soll eine weitere Anpassung an die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in deutsches Recht erfolgen und im Vollzug erkannte Probleme der Rechtsetzung beseitigt werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über die Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe auf Grund des Ergebnisses der Unfalluntersuchung des Explosionsunglücks im niederländischen Enschede zu ergänzen.

B. Lösung

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden die Bestimmungen über das Identifikationszeichen, über das Verbringen, die Lagergruppenzuordnung und die Übergangsregelungen für Altzulassungen im Sprengstoffgesetz sowie in der Ersten und Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz angepasst und ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden nicht betroffen. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung führen zu keiner wesentlichen Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und bei den Ländern. Sie werden mittelfristig einen effektiveren Vollzug und damit eher Kostenreduzierungen zur Folge haben.

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Übergangsbestimmungen für bis August 1998 zugelassene Explosivstoffe führt zu einer geringen Kostenentlastung für die Wirtschaft, da die Übergangsfrist für bereits produzierte Explosivstoffe einen längeren Vertrieb ohne EG-Baumusterprüfung ermöglicht. Kosteneinsparungen sind auch mit dem Wegfall der Verpflichtung zur Aufbringung des Identifikationszeichens verbunden. Auch die Änderung der Bestimmungen für die Lagergruppenzuordnung ebenso wie die sonstigen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Kosten, da sie ausschließlich dem besseren Vollzug bereits bestehender Pflichten dienen.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes
und anderer Vorschriften
(2. SprengÄndG)^{*)**)}
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Sprengstoffgesetzes**

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verwendungsbestimmungen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen zum Zwecke

1. der Ausfuhr auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Ausführers sowie

2. der Vernichtung auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Vernichters,

soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder

Dritter gewährleistet ist. Das Verbot des Überlassens an andere außerhalb der Betriebsstätte nach Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung im Falle der Nummer 2.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

^{*)} Mit diesem Gesetz wird die Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, berichtigt im ABl. EG Nr. L 79 S. 34 vom 7. April 1995) in deutsches Recht ergänzt.

^{**)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c werden die Wörter „und einem Identifikationszeichen“ und „dieses Zeichens und“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 5a Abs.1,“ die Wörter „das Verfahren zur Vergabe einer Identifikationsnummer zum Zwecke der Registrierung, deren Bekanntmachung sowie der Zusammenarbeit mit benannten Stellen anderer Mitgliedstaaten,“ eingefügt.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, ausführt oder verbringt oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person diese Stoffe begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung schriftlich beauftragt hat“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einführer oder Verbringer hat darüber hinaus nachzuweisen, dass für die explosionsgefährlichen Stoffe eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebene Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung durch die zuständige Stelle erfolgt ist; dies gilt nicht für die Einfuhr oder das Verbringen zum Zwecke der Zulassung, der EG-Baumusterprüfung oder der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „gilt“ werden die Wörter „mit Ausnahme von Satz 2“ eingefügt.

bb) Die Wörter „Zollniederlagen, Zollverschlusslagern oder in Freihäfen“ werden durch die Wörter „verschlossenen Zolllagern oder in Freizonen des Kontrolltyps I“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Der nunmehrige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben hierbei die vom Hersteller oder die von einer auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Stelle festgelegten Anleitungen zur Verwendung und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) zu beachten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.“

6. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zulassung aus“ die Wörter „, stellt jemand pyrotechnische Gegenstände her oder verwendet er diese, ohne dass die Herstellung unter Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt ist“ eingefügt.

7. Nach § 32a Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände, deren Herstellung unter Anwendung eines auf Grund einer Verordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt.“

8. In § 40 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „ausgenommen“, die Wörter „nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene“ eingefügt.

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3b und 3d werden gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 3c wird Nummer 3b und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 5“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Anleitung oder eine berufsgenossenschaftliche Vorschrift nicht oder nicht richtig anwendet,“.

10. § 47 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Am 31. Dezember 2002 berechtigt im Verkehr befindliche Explosivstoffe dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2005 weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.“

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 338 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „pyrotechnischen Schnellauslösevorrichtungen mit einem Satz von nicht mehr als 2 g“ durch die Wörter „Schnellauslösevorrichtungen (Auslöser für Gasgeneratoren gelten nicht als Schnellauslösevorrichtungen) mit nicht mehr als 2 g explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe c wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Buchstabe d wird gestrichen.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“ die Wörter „oder Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen; Nr. 5 bis 11 werden Nr. 4 bis 10.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in Satz 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8, Abs. 2 und 3 gelten für Explosivstoffe mit der Maßgabe, dass für diese einschließlich ihres Verbringens § 5a Abs. 1 des Gesetzes keine Anwendung findet.“

4. In § 4 Abs. 2 wird nach der Angabe „T₁“ das Wort „, Anzündmittel“ eingefügt; nach dem Wort „Modellraketen“ werden die Wörter „und die hierfür bestimmten Anzündmittel“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Deutsche Montan-Technologie-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Sprengwesen (Bergbau-Versuchsstrecke)“ durch die Wörter ersetzt „Deutsche Montan Technologie GmbH, Geschäftsbereich ProTec“.
6. In der Überschrift zu Abschnitt II wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „, Identifikationsnummer“ angefügt.
7. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Explosivstoffe sind vom Verwender vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist die nach Anhang I Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) vorgeschriebene Anleitung beizufügen. Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer.“
 - b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung von Explosivstoffen einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig.“
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 3a“ jeweils durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
8. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6a Abs. 1 Satz 6.“

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sprengzubehör“ die Wörter eingefügt „, der nach § 6a Abs. 1 Satz 4 angezeigten Explosivstoffe, der nach § 6a Abs. 1a festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung“.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „das Identifikationszeichen“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „, insbesondere die von der Bundesanstalt gemäß § 5a Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Verwendungsbestimmungen“ gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ und, soweit es sich um Stoffe nach § 6a Abs. 1 handelt, die in § 6a Abs. 1 Satz 5 bezeichnete Anleitung beigelegt ist.“

bb) Satz 2 Nummer 4b wird gestrichen.

cc) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Gefahrensymbol „Explosionsgefährlich“ nach Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 A vom 4. Mai 1993); das Symbol muss mindestens 1 cm² groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Anlage 4“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 A vom 4. Mai 1993)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4a werden die Wörter „nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und“ gestrichen.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einführt oder verbringt“ durch die Wörter „in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt“ ersetzt.
- b) Nach § 20 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt, einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder sie einführen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen lässt, darf diese anderen nur überlassen oder selbst verwenden, wenn für diese Gegenstände ein Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 11 durchgeführt worden ist. Er hat unverzüglich nach Durchführung des Qualitätssicherungsverfahrens jedes geprüfte Los mindestens mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen: Prüfstelle, Losnummer und - im Falle von Bomben - Steighöhe.“

12. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, ausgenommen einem solchen der Klasse IV,“ gestrichen.

13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Klassen III, IV oder T ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.“
- b) In Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

14. In § 25a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 6a Abs. 1 Satz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 14 Abs. 1 einen dort genannten Stoff ohne Anleitung einem anderen überlässt,“.

c) Nach Nummer 6 werden folgende Nummer 6a und 6b eingefügt:

„6a. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 1 pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV anderen überlässt oder selbst verwendet,

6b. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 ein Los nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,“.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 3, 9, 19, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 39, 44, 50 und 58 wird jeweils in Unternummer 1 die Angabe „und 4b“ gestrichen.

b) In den Nummern 4, 10, 20, 25, 28, 34, 37, 42, 56 und 59 wird jeweils in Unternummer 1. sowie in den Nummern 45 und 51 in Unternummer 5 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

17. Anlage 4 wird aufgehoben; die bisherige Anlage 3a wird Anlage 4.

18. Nach Anlage 10 wird folgende Anlage 11 angefügt:

„Anlage 11

Anforderungen an das Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4

1. Das Prüflabor muss ein Qualitätssicherungssystem nach EN ISO 9001:2000¹⁾ oder einem vergleichbaren Verfahren betreiben.

2. Das Prüflabor muss in der Europäischen Union ansässig sein.

3. Die Qualitätssicherung erfolgt nach EN ISO 2859-1¹⁾ mit folgenden Parametern:

Stichprobenumfang: S 3

Kritische Fehler: AQL=0,65 (Gefährdung von Leib und Leben wie z. B. Rohrkreppierer, Blindgänger, Zerleger in geringer Höhe).“

¹⁾ herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

Artikel 3

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620, 2458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530), wird folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gewerbsmäßig herstellt“ die Wörter „in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:
„Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:
 1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
 2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
 3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
 4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.“

2. Der Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufbewahrung von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines genehmigten Lagers (kleine Mengen)

b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

4.1 Allgemeines

- (1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen in den in den Anlagen 6 und 6a festgelegten Mengen (kleine Mengen) unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen

aufbewahrt werden. Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Für die Aufbewahrung kleiner Mengen gelten die Anlagen 1 bis 4 nicht.“

c) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 bis 4 werden durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Sollen Explosivstoffe und Stoffe mehrerer Zeilen der Tabellen in den Anlagen 6 und 6a in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Höchstmenge der betreffenden Zeilen.

Abweichend von Satz 1 dürfen Explosivstoffe und Stoffe

- der Zeilen 1 und 10 in den in Anlage 6 genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Gegenstände der Zeile 10 in besonderen Behältnissen aufbewahrt werden, durch die die Übertragung einer Detonation von den Zündmitteln auf die Sprengstoffe/Sprengschnüre verhindert wird,
- der Zeilen 1 und 2 in den in Anlage 6a genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden.

(2) Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmen tätig, findet Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung für Gegenstände nach Anlage 6a, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

(3) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe ortsbeweglich aufbewahrt werden, ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

(4) Explosivstoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

(5) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.

(6) Nummer 2.7 findet mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechende Anwendung.“

- bb) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden Absätze 7 bis 14.
- c) Anlage 6 zum Anhang wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeilen 11 und 12 und die Fußnote 2 werden gestrichen.
 - bb) Die Zeilen 13 bis 16 werden Zeilen 11 bis 14.
- d) Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 6a zum Anhang eingefügt:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs
Höchstmengen in kg

	Lagergruppe 1.4	Nicht gewerblicher Bereich			Gewerblicher Bereich				
		Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum	Arbeits- oder Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Aufbewahrung z.B. Container
		Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum				Nebenraum zum Arbeits-/ Verkaufsraum	Nebenraum zum Arbeits-/ Verkaufsraum	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, T ₁ ²⁾ und T ₂	n.z. ³⁾⁴⁾	10 (brutto)	10 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	60 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)
2	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, T ₁ ²⁾ in Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	n.z. ³⁾⁴⁾	40 (brutto)	40 (brutto)	80 (brutto)	240 (brutto)	240 (brutto)	800 (brutto)	800 (brutto)
3	Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T ₁ für den Einbau in Fahrzeugen	n.z. ³⁾	1 (netto)	1 (netto)	10 (netto)	10 (netto)	10 (netto)	100 (netto)	100 (netto)

¹⁾ F 30 – A nach DIN 4102 (Diese Fußnote kann bei Aufnahme in die SprengLR entfallen)

²⁾ außer Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 3

³⁾ nicht zulässig

⁴⁾ Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II dürfen bis zu 1 kg (brutto) aufbewahrt werden.

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann das Sprengstoffgesetz und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft. Artikel 2 Nr. 11 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)

I. Allgemeines

1. Mit dem Gesetzentwurf erfolgt eine weitere Anpassung des deutschen Sprengstoffrechts an die Vorgaben der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Sprengstoffrichtlinie). Insbesondere die Bestimmungen über das Identifikationszeichen, das zum Nachweis vorliegender Verwendungsbestimmungen vergeben wird, sind wegen möglicher Nichtübereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht neu zu fassen. Zu ändern sind auch die Übergangsbestimmungen für Altzulassungen von Explosivstoffen, da auch ohne anhängiges EG-Baumusterprüfverfahren deren Vermarktung bis zum 31.12.2005 zulässig sein muss.
2. Die durch das Sprengstoffänderungsgesetz 1997 eingeführten Änderungen für Einfuhr, Beförderung und Verbringen haben zum Teil nicht erforderliche Erschwernisse für die Einfuhr zur Folge gehabt, zum Teil wurden für das Verbringen mit der Einfuhr verbundene Kontrollmechanismen nicht übernommen, obwohl ihre Anwendung auch für Verbringensvorgänge notwendig ist. Dies wird nun geändert.
3. Im Bereich der pyrotechnischen Sätze und Gegenstände werden Bestimmungen für das Abbrennen harmonisiert. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die aus der Untersuchung des Unfalles in einer Feuerwerkskörperfabrik im niederländischen Enschede gewonnenen Erkenntnisse die Grundlage für eine effektivere Kontrolle der Einhaltung der Lagerbestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Lagergruppenzuordnung geschaffen.
4. Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes ist neben einer Änderung des Sprengstoffgesetzes auch eine Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Artikel 2 und 3). Dies ist darin begründet, dass bei der komplizierten und aus Gründen der inneren Sicherheit und des Arbeits- und Verbraucherschutzes sensiblen Materie des Sprengstoffrechts nur eine gemeinsame Beratung der Grundnormen des Gesetzes mit den für dessen Verständnis und Vollzug unverzichtbaren Bestimmungen der Verordnung eine transparente und in sich geschlossene Rechtssetzung sichert. Ein Beanstandungsverfahren der EU-

Kommission wegen einzelner Bestimmungen des Sprengstoffänderungsgesetzes 1997 erfordert zudem eine zügige Umsetzung.

5. Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung - für die vorgesehene Änderung des Sprengstoffrechts zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a - das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Verhältnisse im Hinblick auf den Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern von Beschäftigten oder Dritter beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sicherzustellen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Es ist im Interesse der Wirtschaftseinheit erforderlich, das Inverkehrbringen, Verbringen, die Einfuhr von und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen bundeseinheitlich zu regeln, da ansonsten regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Produktion, den Handel und den sonstigen gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen entstehen würden. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei der Zulassung und Prüfung von sowie dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gegeben sind.

6. Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden nicht betroffen.

Die erforderlichen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsvorschriften führen zu keiner Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und den Ländern.

Durch die Änderung der Übergangsbestimmungen für Altzulassungen bei Explosivstoffen und geringfügige Änderungen bei den Verbringensbestimmungen kann eine geringfügige Entlastung der Wirtschaft eintreten. Die Bestimmungen zur Lagergruppenzuordnung sind kostenneutral, da sie ausschließlich dem besseren Vollzug bereits bestehender Pflichten dienen.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind daher nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5a)

Die Änderungen in Absatz 1 und die Neufassung von Absatz 2 bei gleichzeitiger Aufhebung von Absatz 3 waren erforderlich, weil die Aufbringung des Identifikationszeichens nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Handelshemmnis und Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht ist. Absatz 2 Nr. 2 verdeutlicht, dass Explosivstoffe, die ausschließlich zum Zwecke der Vernichtung überlassen und verbracht werden, nicht im Sinne der Richtlinie 93/15/EWG in Verkehr gebracht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)

Die Änderung dient im Einklang mit europäischem Recht der Erfassung von in Deutschland zur Verwendung vorgesehenen Explosivstoffen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13)

Die Regelung beseitigt eine durch das Sprengstoffänderungsgesetz 1997 eingetretene Schlechterstellung von Ein- und Durchführern. Sie knüpft an das bis zum 31. August 1998 geltende Recht an.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 15)

Für die Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe ist eine Lagergruppenzuordnung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (Bundesanstalt) erforderlich, aus der Lagermengen und Schutzabstände zu anderen bewohnten und nicht bewohnten Gebäuden abgeleitet werden. Die Lagergruppenzuordnung erfolgt unabhängig von der Zulassung oder EG-Baumusterprüfung. Überprüfungen in der Folge des schweren Unfalles in einer Feuerwerksfabrik im niederländischen Enschede haben ergeben, dass insbesondere, aber nicht ausschließlich im Bereich der nicht zulassungspflichtigen Stoffe und Gegenstände Lagerungen ohne Lagergruppenzuordnung oder mit fehlerhafter Transportklassifizierung durch den nach Gefahrgutrecht verantwortlichen Absender erfolgen. Die Neuregelung ermöglicht es den Behörden bereits bei der Einfuhr oder dem Verbringen nach Deutschland, Lagergruppenzuordnungen auf ihre Existenz oder Richtigkeit zu überprüfen. Damit wird das Risiko schwerer Unfälle wegen fehlerhafter Lagerung minimiert. Die Regelung wird darüber hinaus auch auf die Durchfuhr sowie verschlossene Zolllager und Freizonen des

Kontrolltyps I (der Begriff des Freihafens ist dem Zollkodex fremd) erstreckt. In der Planung befindliche Freizonen des Kontrolltyps II werden nicht von einem Zaun umgeben sein und daher nicht für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe genutzt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24)

Mit der Änderung wird die verantwortliche Person verpflichtet, sowohl die vom Hersteller herausgegebenen Anleitungen zur Verwendung als auch deren von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung festgelegten Einschränkungen oder Ergänzungen sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) zu beachten. Von einer verbindlichen Beachtung berufsgenossenschaftlicher Regeln wurde dabei Abstand genommen, weil deren Verbindlichkeit begrenzt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 (§ 32 und § 32a)

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV unterliegen keiner Zulassung, wohl aber mit der Neuregelung des § 20 Abs. 4 der 1. SprengV (Art. 2 Nr. 11) einem Qualitätssicherungsverfahren. Auch insoweit soll die Behörde die Möglichkeit erhalten, gefährliche Produkte im Umgang und Verkehr zu überwachen und ggfs. den Umgang und Verkehr einzuschränken oder zu unterbinden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 40)

Bei nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen sowie solchen für die ausschließlich militärische Verwendung besteht ein Gefährdungspotential, das dem von Explosivstoffen entspricht. Die ausschließliche Sanktionierung von Verstößen im Umgang als Ordnungswidrigkeit ist aus präventiven Gründen ebenso wie wegen der bei missbräuchlicher Verwendung eintretenden Schäden nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 41 Abs. 1)

Als Folgeänderung zu § 5a sind die bisherigen Nummern 3b und 3d aufzuheben und die bisherige Nummer 3c als Nummer 3b neu zu fassen.

Die neue Nummer 12a sanktioniert die Missachtung der in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Anleitungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Diese sind wesentliche Grundlage für eine sichere Verwendung der explosionsgefährlichen Stoffe. Ihre Missachtung führt zu einer erheblichen Gefährdung von Personen und Sachen. Eine Sanktionierung ist sowohl geeignet und erforderlich, derartige Gefährdungen nicht entstehen zu lassen, als auch wiederholte Verstöße zu vermeiden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 47)

Die Europäische Kommission hat es als Verstoß gegen europäisches Recht erachtet, dass zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2005 nach nationalem Recht zugelassene Explosivstoffe nur dann in Verkehr bleiben dürfen, wenn ein Verfahren auf Erteilung einer EG-Baumusterprüfung eingeleitet ist. Die Verknüpfung wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)**Zu Artikel 2 Nr. 1****Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)**

Die Änderung von Buchstabe b erfolgt, weil eine Differenzierung zwischen pyrotechnischen und sonstigen Schnellauslösevorrichtungen mit bis zu 2 g Explosivstoffgehalt sicherheitstechnisch nicht gerechtfertigt ist. Demgegenüber war Buchstabe d zu streichen, weil auch die entsprechenden Auslösevorrichtungen durch ihre Verbindung mit dem Druckgefäß eine nicht unerhebliche Gefährdung darstellen. Auslöser für Gasgeneratoren sind keine Schnellauslösevorrichtungen im Sinne des Buchstaben b.

Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)

Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) war im Jahre 1978 auf eigenen Wunsch aus der Vorschrift gestrichen worden, weil die eigene Ausbildung im Umgang mit Seenotsignalmitteln den Anforderungen des Sprengstoffgesetzes nur eingeschränkt entsprach. Seit nunmehr fünf Jahren hat die DGzRS ihre Ausbildung neu geordnet und betreibt eine eigene SAR-Schule in Neustadt/Holstein. Im Rahmen der dortigen Ausbildung werden auch umfassende Kenntnisse im Umgang mit allen Seenotsignalmitteln vermittelt. Dies rechtfertigt die Anerkennung des entsprechenden Ausweises als Erlaubnis im Sinne des Gesetzes.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3)

Mit Schließung der Versuchsgrube Tremonia ist der Grund für die Freistellung entfallen (vgl. Fußnote zu Art. 2 Nr. 4 SprengÄndG 1997, BGBl. 1998 I S. 1530 (1544)). Als Folge der Streichung bedurfte es redaktioneller Anpassungen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a)

Die Änderung ist redaktionell bedingt (Nr. 3 und 5) bzw. beseitigt einen Mangel des bisherigen Rechts (Nr. 8). Einfuhr oder Verbringen zum Zwecke der EG-Baumusterprüfung können nur ohne vorherige Baumusterprüfung und ohne CE-Kennzeichnung erfolgen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 4)

Die Freistellung kann auf alle Anzündmittel und nicht nur auf solche für Modellraketen erstreckt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5 und 6 (§ 5 und Überschrift zu Abschnitt II)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 6a)

Die Änderung von Absatz 1 schreibt die Anzeige erstmals nach Deutschland verbrachter Explosivstoffe sowie das Verfahren und die im Einklang mit der Richtlinie 93/15/EWG zu fordernden Unterlagen vor. In deutscher Sprache gefordert werden kann eine geeignete Anleitung (Anhang I Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe k der Richtlinie). Die nach der Richtlinie Anhang I Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe m erforderliche Angabe aller Geräte und allen Zubehörs, die für eine zuverlässige und sichere Funktion der Explosivstoffe notwendig sind, ist sehr allgemein gehalten und nicht in der jeweiligen Landessprache erforderlich. Nur ergänzende Maßnahmen wie die Zulassung von Sprengzubehör nach § 6 können das erforderliche Maß an Verwendungsicherheit garantieren.

Die Regelung in Absatz 1a gibt der Bundesanstalt die Befugnis, vom Hersteller beigefügte und für eine Verwendung in Deutschland unzureichende Anleitungen zur Verwendung abzuändern. Sie verpflichtet Hersteller und Händler zur Weitergabe der Anleitungen an den Endverwender.

Die Anpassung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Nr. 8 und 9 (§§ 8, 13)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 14)

Die Änderung in § 14 Abs. 1 verpflichtet Hersteller und Händler zur Weitergabe von Anleitungen zur sicheren Verwendung an den Endverwender. Letzteres war bisher in § 5a Abs. 2 des Gesetzes bestimmt.

Die Streichung der Nummer 4b in § 14 ist eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 20)Absätze 1 bis 3:

Die Änderung dient der Klarstellung. Erfasst war bislang von der Vorschrift nicht der Spediteur, sondern lediglich der Hersteller, der Einführer und derjenige, der den Stoff in den Geltungsbereich des Gesetzes selbst verbringt oder durch einen anderen verbringen lässt.

Absatz 4:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV unterfallen nicht der Bauartprüfung. Durch Unfälle erkannte Qualitätsmängel sollen durch eine verpflichtende Qualitätssicherung im Einklang mit europäischem Recht abgestellt werden. Die Einführung einer Bauartprüfung auch für diese Gegenstände wird zu prüfen sein, wenn die Qualitätssicherung allein den angestrebten Zweck (sichere Produkte mit hoher gleichbleibender Qualität) nicht erreicht. Dabei werden auch mögliche Harmonisierungsbestrebungen für pyrotechnische Erzeugnisse in der Europäischen Union zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 21)

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV sind heute in der Regel keine Einzelstücke mehr, die vom Hersteller selbst abgebrannt werden. Meist handelt es sich um Produkte aus der Serienfertigung, die an Verwender vertrieben werden. Auch wenn es sich beim Verwender um einen Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber handelt, ist nur durch Beigabe einer Gebrauchsanweisung hinreichend sichergestellt, dass der Verwender den Gegenstand ohne Gefährdung der eigenen Person oder Dritter verwenden kann.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 23)

Mit dem Sprengstoffänderungsgesetz 1997 war die Anzeigepflicht für Feuerwerk entfallen, sofern es sich ausschließlich um Feuerwerk der Klasse P II handelt. Dies war weder beabsichtigt, noch ist es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vertretbar, Feuerwerke ohne behördliche Kenntnis abzubrennen. Die Regelung war daher neu zu fassen.

Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 25a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung des § 5a Abs. 1 des Gesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 46)

Die Regelung sanktioniert Verstöße gegen die in §§ 6a, 14 und 20 Abs. 4 normierten Pflichten.

Zu Artikel 2 Nr. 16 (Anlage 3)

Die Streichung der Nummer 4b ist eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 2 Nr. 17 (Anlage 4)

Die Neufassung der Nummer 5 in § 14 ermöglicht die Aufhebung der bisherigen Anlage 4, deren Regelungsinhalt im Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG erfasst ist.

Zu Artikel 2 Nr. 18 (Anlage 11)

Mit der Einführung eines Qualitätssicherungssystems soll auch für Feuerwerk der Klasse P IV sichergestellt werden, dass nur sichere Produkte mit gleichbleibender Qualität gefertigt und in Verkehr gebracht werden. Die Verpflichtung des Herstellers ergibt sich in soweit unmittelbar aus Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228/24). Nach Artikel 5 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen, dass die Hersteller ihre Verpflichtungen einhalten. Von daher ist es geboten, das Prüflabor daraufhin zu überprüfen, ob dessen fachliche Kompetenz die Qualitätssicherung im Bereich der Pyrotechnik garantiert. Die einzige Stelle in Deutschland, die dies zur Zeit beurteilen kann, ist die Bundesanstalt, deren Aufgabe die Zulassung pyrotechnischer Produkte ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 4)

Absatz 1:

Die Vorschrift verpflichtet alle Hersteller, gewerblichen Einführer und Verbringer zur Anzeige bei der BAM. Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass das Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Einfuhr ist, die Anzeigepflicht zum Zwecke der Lagergruppenzuordnung aber auch in diesen Fällen erforderlich ist.

Absatz 2:

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht nach Absatz 2 bisher nur dann nicht, wenn ein Zusammenpacken mit Stoffen gleicher oder geringerer Gefährlichkeit erfolgt und dadurch keine Gefahrerhöhung eintritt. Die Voraussetzungen für die Freistellung liegen mithin vor, wenn die BAM den anderen Stoff in der vorgesehenen Verpackung zuge-

ordnet hat und durch das Zusammenpacken keine Gefahrerhöhung eintritt. Von daher erschien sichergestellt, dass die Anzeigepflicht nach Absatz 1 nur im Ausnahmefall entfällt. Kontrollen nach dem Unfall im niederländischen Enschede führten jedoch zur Feststellung, dass in erheblichem Umfang - bis zu zwei Drittel der kontrollierten Fälle - pyrotechnische Erzeugnisse mit falscher und zu niedriger transportrechtlicher Klassifizierung versehen waren und so - wegen der Gleichstellung transportrechtlicher und sprengstoffrechtlicher Klassifizierung (§ 14 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) - der Anzeige bei der BAM und ordnungsgemäßen Lagergruppenklassifizierung entzogen wurden. Die Häufung von Falschklassifizierungen nach Transportrecht hat damit zu einer massiven Gefahrenerhöhung geführt, die nicht länger hingenommen werden kann. Von daher kann die Freistellung nicht länger Bestand haben.

Absatz 3:

Mit der Änderung in Absatz 3 erfolgt eine Anpassung an § 13 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Der Bundesanstalt wird es damit ermöglicht, auch die Lagergruppenzuordnungen in Listenform zu führen und Interessenten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit elektronischer Listenführung, eine zeitnahe Aktualisierung und der Zugriff auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) gegeben. Dies senkt Kosten und erleichtert die Nutzung der Daten für die Wirtschaft und die Behörden.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Seit der letzten Änderung des Anhangs im Jahre 1989 hat die Entwicklung im Bereich des Handels zu einer steigenden Zahl von Verkaufsgeschäften geführt, die nicht Wohn- und Geschäftsgebäude im Sinne der Anlage 6 sind. Diese Geschäfte (Verbrauchermärkte „auf der grünen Wiese“) sind nicht unter den Begriff der „gewerblich genutzten Gebäude“ im Sinne der Anlage 6 zu fassen, da darunter nur Gebäude zu verstehen sind, die der Herstellung dienen. Für diese neue Art der Handelsgeschäfte, die meist in reinen Gewerbegebieten liegen und keine Nutzung zu Wohnzwecken beinhalten, bedurfte es einer Regelung, welche die Besonderheiten dieser Verbrauchermärkte einschließlich der dort vorhandenen Aufbewahrungsbedingungen berücksichtigt.

Außerdem haben in den vergangenen Jahren pyrotechnische Gegenstände verstärkt Eingang in die Kfz-Ausstattung und damit in Privathand gefunden, deren Aufbewahrung in Sonderfällen außerhalb des Fahrzeugs zu regeln war.

Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass Nummer 4 des Anhangs neu gefasst wird und pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 aus der Anlage 6 in eine neue Anlage 6a überführt werden.

Zu Buchstaben a) bis c) (Nummer 4 bis 4.2)

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in der Überschrift der Nummer 4 und in den Nummern 4.1 und 4.2, Änderung der Reihenfolge der Absätze in Nr. 4.2 und Teilung der Nr.4.2 Abs. 4-alt- (Absatz 1 und 2 -neu-) dienen der Klarstellung und enthalten Folgeänderungen, die mit der Einfügung der Anlage 6a notwendig sind.

Ausgehend von der Brandgefahr pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.4 ist in dem Fall des Vorhandenseins mehrerer Aufbewahrungsräume gleicher Art in einem Gebäude oder der Tätigkeit mehrerer Unternehmen in einem Gebäude die Lage der Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten berücksichtigt worden.

Die Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle bei der ortsbeweglichen Aufbewahrung soll aufgenommen werden, da z.B. Container in der Regel nicht die Bedingungen F 30 – A nach DIN 4102 erfüllen, die Lagermenge aber der in einem Lager mit diesen Eigenschaften entspricht. Des weiteren ist die Frage der Abstände im Einzelfall zu betrachten.

Zu Buchstabe c) (Anlage 6a)

Ursprung der Zeilen 1 und 2 ist die bisherige Anlage 6. Ursprung für Zeile 3 (im gewerblichen Bereich) sind die Sprengstofflager- Richtlinie 240 (SprengLR 240) und die technische Entwicklung im privaten Bereich. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Tabelle ergeben sich aus Nummer 4 des Anhangs zu § 2 zur 2. SprengV und den SprengLR 410 und 240

Ob in die Anlage 6 oder 6a auch pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV in den Lagergruppen 1.3 und 1.4 (in Anpassung an die Praxis) aufgenommen werden sollen, bedarf einer weitergehenden Erörterung und ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Getrennt wird auch die notwendige Aktualisierung der SprengLR 410 zu betrachten sein.

Zu Artikel 4

Die Regelung ermöglicht künftige Änderungen der durch das Gesetz geänderten Verordnungen auf dem Verordnungswege.

Zu Artikel 5

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung der durch das Sprengstoffänderungsgesetz 1997 und dieses Gesetz umfassend geänderten Bestimmungen.

Zu Artikel 6

Für den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems für Pyrotechnik der Klasse IV bedarf es einer angemessenen Zeit. § 20 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz soll daher erst zum 1. Juli 2003 in Kraft treten. Da die übrigen Regelungen des Gesetzes nur unwesentliche Anpassungen im Vollzug nach sich ziehen werden, kann das Gesetz mit Ausnahme der vorgenannten Vorschrift am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.